

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An den
Kreis Düren
Untere Naturschutzbehörde
z.Hd.: Herrn Gerhards
52348 Düren
per eMail: l.gerhards@kreis-dueren.de

Unser Zeichen
DN 25-04.20 LP

Entwurf des Landschaftsplans 2 „Rur- und Indeaeu“

Sehr geehrter Herr Gerhards,
hiermit nehme ich namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW e.V. zum Entwurf des Landschaftsplans Stellung.

Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen grundsätzlich die Aufstellung des Landschaftsplanes, bedauern aber, dass der vorliegende Entwurf nicht den Erwartungen des Naturschutzes an einen Landschaftsplan entspricht.

Unsere Einwendungen in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 19.06.2020 halten wir aufrecht, soweit ihnen nicht gefolgt wurde.

Wir haben insbesondere folgende Einwendungen gegen den Entwurf:

- Der Plan trägt den Wünschen der Landwirtschaft, Wirtschaft und Freizeitgesellschaft zu stark Rechnung. Dies belegen die zahlreichen Ausnahmen. Die Ausnahmen sind trotz der Hinweise der Naturschutzverbände immer noch nicht ausreichend konkretisiert.
- Große Bereiche der Gebiete zum Schutz der Natur laut Regionalplan sind nicht als NSG ausgewiesen. Wir regen

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Datum
30.09.2022

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Erweiterungen der Naturschutzgebiete, vor allem entlang der Rur, sowie die Neuausweisung eines NSG zwischen Tetz und Körrenzig und am Malefinkbach zwischen Tetz und Boslar an. Alle BSN sollten als NSG ausgewiesen werden. Hier sollte auch das Ziel „Wiederherstellung“ beachtet werden.

- Der Biotopverbund, die WRRL, der Schutz des Grünlandes und der Offenland-Arten sind nicht ausreichend berücksichtigt. Die §§ 20 und 21 BNatSchG verpflichten zum Biotopverbund. Dafür sind in NRW mindestens 15 % der Flächen aufzubringen. Es fehlen Festsetzungen, die entsprechend § 21 Abs. 6 BNatSchG der Biotopvernetzung auf regionaler Ebene Rechnung tragen.

Zum Text und zu den Karten tragen wir die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Zu den vorgesehenen Ge- und Verboten sowie Ausnahmeregelungen allgemein

Die für die verschiedenen Schutzgebietskategorien vorgesehenen Verbote werden insbesondere durch zahlreiche allgemeine Ausnahmeverbehalte entschieden geschwächt. Insbesondere die zu den Verbotsfestsetzungen für Naturschutzgebiete vorgesehenen Ausnahmeverbehalte, aber auch entsprechende Regelungen für Landschaftsschutzgebiete und die weiteren Schutzgebietskategorien, widersprechen dabei vielfach den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG sowie des LNatSchG, weil sie das für die jeweilige Schutzkategorie vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis missachten und es ihnen zudem wegen unzureichender Festlegung zu Art und Umfang an der erforderlichen Bestimmtheit mangelt.

Ausnahmeverbehalte können zur Gewährleistung der Einzelfallgerechtigkeit sowie der Beachtung des Übermaßverbots punktuelle Abweichungen von den planerischen Festsetzungen, hier der Verbote der besonderen Schutzgebiete des Landschaftsplans, ermöglichen. Sie dürfen jedoch nicht soweit reichen, dass sie die eigentliche planerische Festsetzung in Frage stellen oder gar in ihr Gegenteil verkehren.

Insbesondere für die Schutzkategorie des Naturschutzgebietes bedeutet dies, dass der Grundsatz des absoluten Veränderungsverbots gemäß § 23 Abs. 2 Satz1 BNatSchG bei der Gestaltung von Ausnahmeverhalten zwingend zu beachten ist. Dieser Anforderung werden die beabsichtigten Ausnahmemöglichkeiten zu den für Naturschutzgebiete festzusetzenden Verboten offensichtlich nicht gerecht. So ermöglichen die Ausnahmeverbehalte umfangreiche (Neu-)Bauvorhaben, wobei die in den jeweiligen Ausnahmeregelungen enthaltenen Voraussetzungen oft kaum über die Anforderungen zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft hinausgehen, die nach § 35 BauGB für bauliche Nutzungen im Außenbereich

ohnehin zu beachten sind. Hinzu kommen zahlreiche weitere Ausnahmemöglichkeiten für Nutzungen, die mit dem absoluten Veränderungsverbot sowie dem Störungsverbot in Naturschutzgebieten nicht vereinbar sind. Im Ergebnis führen diese Ausnahmeverhalte dazu, dass der Grundsatz des absoluten Veränderungsverbots aufgegeben wird.

Die vorgesehenen Ausnahmeverhalten entsprechen zudem vielfach nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW, wonach ein wirksamer Ausnahmeverbehalt voraussetzt, dass die zulässigen Ausnahmen nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sein müssen.

So enthält der Entwurf beispielsweise einen Katalog von Ausnahmeverhalten von den Geboten für die Naturschutzgebiete, die oft nicht einmal im Ansatz Angaben zum zulässigen Umfang einer Ausnahme machen. Darüber hinaus ist dieser umfangreiche Katalog von Ausnahmeverhalten nicht einmal als abschließende Festsetzung beabsichtigt, sondern als eine Auflistung von Regelbeispielen ausgestaltet. Denn Ziffer 2. des Katalogs der Ausnahmeverhalte sieht auch Ausnahmen für Maßnahmen vor, die den unter Ziffer 1. des Katalogs genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkungen auf Natur- und Landschaft vergleichbar sind. Damit fehlt es, neben der mangelnden Bestimmtheit einzelner Regelungen des Katalogs, insgesamt an der erforderlichen ausdrücklichen Festsetzung der Art der zulässigen Ausnahmen.

Gleiches gilt auch für die Bestimmung des zulässigen Umfangs der Ausnahmen. Die für die gesetzlich geforderte ausdrückliche Festlegung des Umfangs möglicher Ausnahmen erforderliche Quantifizierung etwa bezüglich der Größe zulässiger Vorhaben oder der in Anspruch genommenen Fläche fehlt bei etlichen Ausnahmeverhalten.

Die vorstehend beschriebenen rechtlichen Mängel (unzureichende Beachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses; mangelnde Bestimmtheit der Ausnahmeverhalte) gelten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen dieser Schutzgebietskategorie grundsätzlich auch für die vorgesehenen Ausnahmeverhalte für Landschaftsschutzgebiete sowie die weiteren Schutzgebietskategorien.

Eine – im Hinblick auf die Förderung des ehrenamtlichen Naturschutzes allerdings erhebliche – Nebenfolge der beschriebenen Mängel der Landschaftsplanung ist, dass die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden weitgehend beschnitten werden.

Zu 2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Auf Seite 15 sollte die Bezugnahme auf das LEPro gestrichen werden. Das Gesetz ist seit Jahren außer Kraft und kann nicht mehr als Begründung herangezogen werden.

Zu 2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Im Erläuterungstext auf Seite 18 sollten die über den § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vollständig erwähnt werden. Zusätzlich zu den bisher genannten Biotoptypen stehen seit 1.3.2022 auch magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie Steinriegel und Trockenmauern unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Davon sollten die mageren Flachland-Mähwiesen, Steinriegel und Trockenmauern im LP 2 ausdrücklich erwähnt werden, da im Planbereich mit deren Vorkommen zu rechnen ist.

Zum allgemeinen Verbot Nr. 1 für Naturschutzgebiete (bauliche Anlagen)

Die Ausnahme „für die Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der Sicherheit erforderlich ist.“ Sollte geändert werden, indem nur „Interessen der öffentlichen Sicherheit“ erwähnt werden. Gegen insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen, die der öffentlichen Sicherheit als objektivierbarem Belang dienen, bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Wenn allerdings das auch rein private und damit nicht mehr objektive Sicherheitsbedürfnis von Einzelnen genannt wird, ist einer übermäßigen Beleuchtung ohne gute Begründung Tor und Tür geöffnet. Die Ausnahme sollte daher auf Beleuchtungen beschränkt werden, die der öffentlichen Sicherheit dienen. Der Erläuterungstext für die Ausnahmeoption für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sollte zur Klarstellung wie folgt gefasst werden:

„unter geringfügig wird eine Erweiterung von max. 50 m² verstanden“

Zum allgemeinen Verbot Nr. 9 für Naturschutzgebiete (Drainagen)

Eine Unberührtheit für die Neuverlegung von Drainagen ist offenkundig unvereinbar mit dem Verbot. Selbst bei früher funktionsfähigen Drainagen, die neu verlegt werden sollen, widerspricht diese Unberührtheit dem Verbot diametral. Sie sollte in jedem Fall gestrichen werden, weil sonst weitergehender Entwässerung Tor und Tür geöffnet wird. Dies schon deshalb, weil bei einer Neuverlegung eben nicht mehr prüfbar ist, ob die neu verlegte Drainage nicht eine höhere Entwässerungswirkung hat, als die alte Drainage. Solche Entwässerungen stellen einen Eingriffstatbestand dar.

Auch gegen die Unterhaltung von Drainagen und Abzugsgräben bestehen Bedenken. Aus Gründen der Landschaftspflege ist es nicht sinnvoll, die Funktionsfähigkeit von Dränagen zu erhalten.

Dränagen sollten vielmehr entfernt werden, um den ökologischen Zustand des Gebietes zu verbessern. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ergibt sich heute (4 von 5 Jahren waren Dürrejahre!) nichts anderes: Land- und Forstwirtschaft sollten froh über nicht funktionsfähige Drainagen sein, um das Bodenwasser möglichst lange für die Pflanzen verfügbar zu halten. Wie auch immer man es rechtlich sehen mag – der Landschaftsplan sollte im Angesicht der dramatischen Dürre-Auswirkungen eine Regelung finden, die einen Anreiz zur Aufgabe solcher Entwässerungsanlagen schafft, statt sie ohne weiteres unberührt zu lassen.

Zum allgemeinen Verbot Nr. 10 für Naturschutzgebiete (Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, ...)

Wegen ihrer NRW-weiten Seltenheit (siehe FFH-Bericht NRW) und der inzwischen erfolgten Aufnahme in den besonderen Biotopschutz des § 30 BNatSchG sollten auch magere Flachland-Mähwiesen in den Katalog der in diesem Verbot erfassten Pflanzenbestände sowie in die entsprechenden Listen der Ausnahmen und den Erläuterungstext (bestockungsfrei zu haltende Biotope) aufgenommen werden. Dies würde der Klarstellung und allgemeinen Verständlichkeit des Landschaftsplans dienen.

Die Ausnahmeoption für die Böschungsmahd sollte ab einem späteren Zeitpunkt (vom 15.07. bis zum 28.02.) eröffnet werden. In der Landschaft sind Böschungen oft der einzige Bereich, in dem Pflanzen „ausblühen“ können. Damit nehmen solche Flächen eine wichtige Funktion als „Nektar-Tankstelle“ wahr, wenn alle umliegenden Wiesen gemäht und ergo blüten-frei sind. Es wäre daher sinnvoll, wenn Böschungen möglichst spät gemäht werden – wenigstens in den Naturschutzgebieten. Den Naturschutzverbänden sind die Probleme mit Jakobskreuzkraut sehr wohl bekannt. Die Praxis zeigt aber, dass das frühe Mähen von Wegrändern und Böschungen eben nicht zum Zurückdrängen von Jakobskreuzkraut führt, sondern stattdessen zu dessen raschem Nachblühen und Aussamen in die angrenzenden Flächen. Frühes Mähen solcher Bereiche ist daher gerade zur Schadpflanzen-Abwehr nicht sinnvoll.

Zum allgemeinen Verbot Nr. 12 für Naturschutzgebiete (Pflanzen einbringen)

Die Ausnahme für die historischen Parkanlagen wird im Kern mitgetragen. Allerdings sollten auch in den historischen Parks und Gärten keine Arten ausgebracht werden, die sich als invasiv herausgestellt haben. Sie stellen eine erhebliche Gefahr für angrenzende naturnahe Lebensräume dar und sollten daher auch in Parks und Gärten nicht ausgebracht werden. Daher sollten die folgenden Arten von einer Anpflanzung ausgenommen bleiben:

Acer negundo (Eschen-Ahorn)
Ailanthus altissima (Götterbaum)
Amorpha fruticosa (Bastardindigo)
Buddleja davidii (Schmetterlingsstrauch)
Lycium barbarum (Gewöhnlicher Bocksdorn)
Pinus nigra (Schwarz-Kiefer)
Pinus strobus (Weymouth-Kiefer)
Populus x canadensis (Bastard-Pappel)
Prunus serotina (Späte Traubenkirsche)
Pseudotsuga menziesii (Gewöhnliche Douglasie)
Quercus rubra (Rot-Eiche)
Rhus hirta (syn. Rhus typhina) (Essigbaum)
Robinia pseudoacacia (Robinie)
Rosa rugosa (Kartoffel-Rose)
Rubus armeniacus (Armenische Brombeere)
Symphoricarpos albus (Gewöhnliche Schneebeere)
Vaccinium angustifolium x corymbosum (Amerikanische Kultur-Heidelbeere)

Zur Begründung wird auf die Broschüre „Umgang mit invasiven Arten - Empfehlungen für Gärtner, Planer und Verwender“ des Zentralverband Gartenbau e.V. verwiesen.

Der Ausschluss dieser Arten in Schutzgebieten sollte flankiert werden durch eine allgemeine Empfehlung/Regelung des Landschaftsplans zur Nicht-Nutzung der genannten Arten im ganzen Geltungsbereich.

Zum allgemeinen Verbot Nr. 16 für Naturschutzgebiete (Fußpfade)

Gegen die Zulässigkeit einer Betretung auf Fußpfaden bestehen Bedenken. Während bei Wegen und Straßen für jedermann erkennbar ist, dass sie dem Verkehr, also auch dem Fußverkehr, dienen, ist bei neu entstandenen Fußpfaden schon nach wenigen Wochen nicht mehr klar und rechtssicher belegbar, ob der Fußpfad bereits alt oder neu angelegt wurde. Das bedeutet in der Praxis, dass der Nutzer eines Fußpfades stets argumentieren kann, dass er sich rechtmäßig im NSG bewegt. Damit scheidet jede Option aus, solche Fußgänger aus dem Schutzgebiet zu verweisen. Die Zulässigkeit einer Begehung auf Fußpfaden öffnet daher der Etablierung auch neuer Fußpfade Tor und Tür. Daher sollte – damit überhaupt noch eine Kontrollfunktion und Besucherlenkung möglich bleibt – das Betreten auf Wege und Straßen beschränkt werden.

Zum allgemeinen Verbot Nr. 17 für Naturschutzgebiete (Feuer machen)

Die Unberührtheitsklausel sollte entfallen. Sie kann dazu führen, dass Land- oder Forstwirte sich über die anderweitigen gültigen Regelungen hinwegsetzen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Land- und Forstwirte überhaupt Material verbrennen müssten. Die

Klausel erscheint von der Sache her völlig entbehrlich. Pflanzliches Material sollte – sowohl im Wald als auch auf landwirtschaftlichen Flächen – stattdessen kompostiert werden. Die Unberührtheitsklausel ist nicht geboten und auch nicht sinnvoll – schon wegen der zukünftig zunehmenden Gefahr von Flächenbränden und auch zum Schutz der Bevölkerung vor vermeidbarem Feinstaub, der bei solcher Verbrennung in großem Umfang entsteht. Es gab auch im Kreis Düren in diesem Jahr mehrere Waldbrände, weswegen es der Öffentlichkeit und insbesondere den Einsatzkräften nicht vermittelbar sein dürfte, eine solche Regelung aufrecht zu erhalten.

Zum allgemeinen Verbot Nr. 20 für Naturschutzgebiete (Veranstaltungen)

Bedenken bestehen weiterhin gegen beide Ausnahmen für Traditions-Veranstaltungen und Heimat- und Brauchtumspflege-Veranstaltungen im Naturschutzgebiet. Offensichtlich gibt es solche Veranstaltungen bisher gar nicht (jedenfalls nennt die Kreisverwaltung kein einziges konkretes Beispiel).

Die Ausnahmeregelungen würden beide dazu führen, dass Veranstaltungen im NSG abgehalten werden können, was weder sachlich gewollt ist noch rechtlich begründet werden kann. Denn die Formulierung ist derart unkonkret, dass leicht erkennbar ist, dass es eben keine konkrete Ausnahme ist, sondern ein de facto-Freibrief.

Dass es angezeigt ist, einen Martins-Umzug zuzulassen, wenn der traditionell ein NSG tangiert, wird ohne Weiteres konzediert – dann aber nur ein bestimmter Umzug für ein bestimmtes NSG. Hier wird aber für alle NSG die Option der Zulassung aller möglichen Veranstaltungen eröffnet, solange sie nur nicht kommerziell sind. Das muss nach wie vor abgelehnt werden. Die Naturschutzverbände befürchten, dass auch solche Veranstaltungen zugelassen werden könnten, die mit großem Lärm, z.T. besonders auch während der Brutzeit und in der Nacht verbunden sind. Sie sollten im NSG ganz untersagt werden. Falls es langjährige traditionelle Sonderfälle gibt, dann können diese Sonderfälle, die dann ja bereits langjährig bekannt sein sollten, auch als ausdrücklicher Sonderfall für das jeweilige Schutzgebiet geregelt werden.

neues Verbot: die Jagd auf Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres

Die Jagd auf Wat- und Wasservögel sollte während des gesamten Jahres in allen Naturschutzgebieten untersagt sein.

Denn bei der Jagd auf Wasservögel ist neben den unausweichlichen Störungen anderer zu schützender Arten und Zerstörungen der Lebensraumtypen zudem nicht auszuschließen, dass andere geschützte Arten getroffen werden. Dies sollte jedenfalls in den NSGn verhindert werden, damit die NSGe ihre Funktion als Kern der Biodiversität und Ruheraum für die Tierwelt wahrnehmen können. Das wirtschaftliche Interesse an diesem

kleinen Teilbereich der Jagd kann nicht sehr bedeutend sein; daher sollten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Ausschlag geben. Gegen die übliche Jagd auf Reh und Wildschwein in naturschonender Form in den NSGen bestehen im Grunde keine Bedenken.

neues Verbot: Fallenjagd

Die Fallenjagd sollte in allen Naturschutzgebieten wegen der Gefährdung anderer Tierarten ganzjährig verboten werden. Bei der Fallenjagd ist nicht zu verhindern, dass auch andere Tiere in die Fallen gelangen. Bei Durchführung der Fallenjagd befürchten die Naturschutzverbände insbesondere Eingriffe in die Bestände von Wildkatze, Iltis, Baummarder und Mauswiesel. Dabei handelt es sich (bis auf das Mauswiesel) um Arten europäischen Interesses nach der FFH-RL und um Arten der Roten Liste. Jedenfalls in Naturschutzgebieten sollten diese Arten von Nachstellungen per Fallenfang frei sein.

neues Verbot: Fischerei während der Brut-, Setz- und Hauptwachstumszeit

Die fischereiliche Nutzung sollte während der besonders kritischen Lebensperioden der Tierwelt nicht erlaubt werden. Die Fischerei stellt in NSGen eine Beeinträchtigung der Uferzonen durch Tritt und eine Beunruhigung u. Störung der meist ruhebedürftigen Tierwelt dar. In den NSGen brüten heute noch solche Vogelarten, die außerhalb gar nicht mehr vorkommen. Die NSGe sind für diese Arten die letzten Rückzugsräume.

Wenn in den NSGen eine Angel-Nutzung erlaubt wird, führt dies unweigerlich zu einer Beunruhigung der empfindlichen Tierwelt. Das ist aber angesichts des „Rückzugsraum-Charakters“ der NSGe in der heute vielfach übernutzten Landschaft nicht mehr tragbar. Daher sollte die Angel-Nutzung jedenfalls in der für Brutvögel und sonstige schutzbedürftige Arten wichtigen Zeit vom 1.3. bis zum 31.7. untersagt werden.

Neue Verbote für Grünlandflächen in den NSGen

Der Grünland-Erlass schlägt zudem folgende Verbote für alle Grünland-Flächen in NSG vor:

- Verbot des Grünlandumbruchs (Buchstabe b des Erlasses),
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (Buchstabe f des Erlasses),

Die Naturschutzverbände halten die Umsetzung dieser Verbote für die NSGe im Bereich des LP2 für dringend angezeigt. Ausnahmen davon sollten gestrichen werden.

Zu V. Ausnahmen für alle Naturschutzgebiete

Zu Ausnahme e.) (Ausbau, Sanierung von Wegen)

Die Sanierung von Wegen sollte nur im vorhandenen Wegekörper erfolgen, jede Verbreiterung ist zu untersagen, bau- und betriebsbedingte Störungen und Beeinträchtigungen sind zu

minimieren. Die Ausnahme-Option sollte daher wie folgt formuliert werden:

„bestandsorientierte Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen im bestehenden Wegekörper in der Zeit vom 01.08. bis 15.02. mit bodenkundlich u. ökologisch verträglichem Baumaterial außerhalb geschützter Biotope und bekannter Fortpflanzungs- u. Ruhestätten geschützter Arten“

Zu Ausnahme h.) (Erweiterung und Neuanlage von Fuß- und Radwegen)

Es gibt eher zu viele als zu wenige Fuß- und Radwege im NSG. Sie tragen dazu bei Störungen und Beeinträchtigungen in das NSG hineinzutragen. Hier sind nicht nur die Störungen und Beeinträchtigungen durch den Bau, sondern auch durch den Betrieb zu beachten und zu minimieren. An den Straßen am Rande eines NSG sollte grundsätzlich nur auf der anderen Seite der Straße ein neuer Weg angelegt werden. Neubau von Wegen im NSG sollte daher untersagt bleiben, eher sollten bestehende Wege zur Störungsminimierung und Besucherlenkung aufgehoben und zurückgebaut werden, z.B. sollte an Fließgewässern grundsätzlich nur an einem Ufer ein Fuß- oder Radweg verlaufen. Daher sollte die Ausnahmeoption gestrichen werden.

Zu Ausnahme j.) (Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB; öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder ortsgebundener gewerblicher Betrieb)

Diese Ausnahme würde nicht nur öffentliche Versorgungsinfrastruktur per Ausnahme zulassen, sondern auch alle Vorhaben, die einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen. Dies wären z.B. Trockenabgrabungen oder Steinbrüche. Dass neue Abbaustellen oder deren Erweiterungen per Ausnahme in jedem Naturschutzgebiet zugelassen werden könnten, ist sachfremd. Statt der Nennung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sollten nur die hier eigentlich gemeinten Vorhaben zur öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser und der Abwasserwirtschaft genannt werden.

Zu Ausnahme n.) (Erstaufforstung und Waldumwandlung)

Diese Ausnahme-Option sollte gestrichen werden. Die Veränderung der Wald-Offenland-Struktur widerspricht diametral den Schutzinteressen für Naturschutzgebiete, weil dadurch die Lebensbedingungen für die zu schützende Tier- und Pflanzenwelt sowie die Lebensraumtypen völlig verändert werden. Solche gravierenden Veränderungen des Schutzgegenstandes können nicht ohne Weiteres über eine Ausnahme bewirkt werden. Zudem ist die Ausnahme völlig pauschal, was der Intention des Gesetzgebers widerspricht. Weder ist erkennbar welche Aufforstungen oder Wald-Umwandlungen gewollt sind (so könnte

auch die Beseitigung ökologisch hochwertigen Altwaldes zugunsten von Maisäckern per Ausnahme zugelassen werden), noch ist die Dimension irgendwie beschränkt. Dies kann nicht mehr unter eine Ausnahme gefasst werden, sondern unterwandert schlicht die Verbotsbestimmungen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Erstaufforstungen mit Beteiligung der UNB im großen Stil an der Rur erfolgt sind. Damit verbunden war der Umbruch von teils ökologisch wertvollen Grünlandbereichen und herausgekommen sind bislang Stangenhölzer. Die Erfahrung lehrt also, dass sowohl Erstaufforstungen, als auch Waldumwandlungen nur aufgrund eines naturschutzfachlichen und schutzgebietsspezifischen Konzepts durchgeführt werden sollten. Die Naturschutzverbände verwehren sich daher durchaus nicht bestimmten Umwandlungen oder Aufforstungen per Ausnahme, soweit diese aus einem naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsplan abgeleitet werden. Für eine unbestimmte Ausnahme besteht aber weder eine sachliche Veranlassung noch eine Rechtsgrundlage.

Ausnahme 2) (sonstige vergleichbare Fälle)

Gegen diese Ausnahmeoption bestehen grundsätzliche Bedenken, weil es an einer Konkretisierung völlig fehlt. Damit wären alle möglichen Maßnahmen ausnahme-fähig, was dem Ziel des Gesetzgebers deutlich widerspricht, der nur solche Ausnahmen ermöglichen wollte, die im Landschaftsplan klar bezeichnet sind. Die Ausnahme-Option 2 sollte also gestrichen werden. Dies gilt besonders für Naturschutzgebiete, in denen der Schutz der Tiere, Pflanzen und Vegetation höheren Wert hat, als in anderen Schutzgebieten und wo dementsprechend auch differenzierter mit Ausnahmen umzugehen ist. Angesichts des höheren Schutzstatus und der empfindlicheren Schutzgüter kommt eine solche Pauschal-Ausnahme für Naturschutzgebiete in keinem Fall in Betracht.

Zu einzelnen Naturschutzgebieten

2.1-1 Naturschutzgebiet Rur zwischen Linnich und Körrenzig

Im Erläuterungstext sollte auf Seite 32 die Haselmaus als typische Art und Schutzziel ergänzt werden.

Zum Verbot Nr. 29 (Grünland und Brachen umzubereiten)

Gegen die Ausnahmeoption für Pflegeumbrüche bestehen Bedenken. Die entsprechende Regelung sowie die Bedenken dagegen gelten auch für die Naturschutzgebiete 2.1-3 Naturschutzgebiet Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen, 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf und 2.1-9 Naturschutzgebiet Neue Indeaue.

Ein Pflegeumbruch in Naturschutzgebieten sollte unterbleiben. Hierzu verweisen die Naturschutzverbände auf das in dieser Stellungnahme erneut vorgeschlagene Verbot zum allgemeinen Grünlandschutz in Naturschutzgebieten (siehe oben) und zur Begründung auf den dort zitierten Grünlanderlass.

Zum Verbot Nr. 34 (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)

Die Ausnahmeoptionen zu diesem Verbot sollten gestrichen werden.

Da die Pestizide nicht artspezifisch sind, ist ihr Einsatz gerade in Gewässernähe abzulehnen. Hinzu kommt, dass deren Erfolg vielfach zu wünschen übriglässt. Mechanische Methoden wie Beweidung (bei Springkraut, Riesenbärenklau und *Fallopia*-Arten), Ausgraben der Knollen (beim Riesenbärenklau) oder das mechanische Absaugen der Raupennester beim Eichenprozessionsspinner sind von den Erfolgsaussichten her und zum Schutz der Biodiversität der Naturschutzgebiete vorzuziehen. Falls hierzu Diskussionsbedarf besteht, bitten die Naturschutzverbände um eine Fachdiskussion unter Einbeziehung der Fachdienststellen der Landwirtschaftskammer.

Die Ausnahmen zu diesem Verbot sind dementsprechend auch zu streichen in der Schutzanordnung für die Naturschutzgebiete 2.1-2 Gillenbusch, 2.1-3 Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen, 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf, 2.1-5 Wald bei Haus Overbach, 2.1-6 Prinzwingert, 2.1-7 Lindenberger Wald, 2.1-8 Wälder um das Forschungszentrum Jülich, 2.1-9 Neue Indeaue, 2.1-10 Waldbereich im Fuchstal, 2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung. Da dies alle NSG im LP 2 sind, sollte dieses Verbot in den Abschnitt 2.1 Naturschutzgebiete allgemein II Verbote verschoben werden.

Zum Verbot Nr. 35 (Wasserfahrzeuge)

Die Verwaltung hat die Einwendungen der Naturschutzverbände, der Biologischen Station und des Jagdpächters zur Freizeitnutzung während der Brutzeit überhaupt nicht berücksichtigt, wohl aber die des Kanuverbandes und des Schlauchbootverleihers. So sind hier Unberührtheiten bzw. Ausgenommenheiten („ausgenommen bleibt“) festgesetzt, die in einer NSG-Anordnung inakzeptabel sind. Völlig ignoriert wird auch die Bedeutung des Trittsteins laut WRRL, der das Gebiet besonders schützenswert macht.

Die Ausnahmen sollten gestrichen oder modifiziert werden. Hierzu verweisen wir auch auf den Beschluss des NBR vom Mai 2021. Der NBR hatte empfohlen, zum Schutz der Brutzeit generell alle Fahrten vom 01.03 bis 31.07. zu untersagen und die Unberührtheit (d.h. jetzt ausgenommen bleibt) zu Verbot 35 hinsichtlich der Schlauchboote zu streichen und für Kajaks und Kanus auf den Zeitraum vom 01.08. bis 14.11. zu begrenzen. Dieser Beschluss des NBR vom Mai 2021 sollte in einem potentiellen Pacht- und Nutzungsvertrag berücksichtigt werden. Die vorgesehene Regelung widerspricht diametral dem ersten Satz im Erläuterungsbericht S. 34 oben „Um dem Schutzzweck und naturnahen Entwicklung sowie der Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen und Tierarten gerecht zu werden, sind Einschränkungen räumlicher und zeitlicher Art notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Pacht

und Nutzungsvertrag mit der Stadt Linnich geregelt werden. ...“
Eine Befahrensregelung mit Beginn 1.Mai (also mitten in der Brut-,
Wachstums- und Setzzeit), mit 30 Schlauchbooten pro Tag, d.h.
pro Tag mit ca. 300 ungeübten Ausflüglern an Bord, sowie freier
Fahrt für Kanus und Kajaks ist blanker Hohn und macht das NSG
zu einer ökologischen Falle. Befahrung innerhalb der Brutzeit
sollte nicht zugelassen werden.

Auch konterkariert die Befahrenserlaubnis das Gebot, Totholz in
der Rur zu belassen.

Die Ausnahme 1 sollten geändert werden:

- *das zügige Durchfahren des Naturschutzgebietes auf der
Rur mit Kanus und Kajaks in der bisherigen Art und im bisherigen
Umfang vom 1.08. bis 14.11.*

Ausnahme 2 ist zu streichen.

Zum Verbot Nr. 36 (Freizeitangelei)

Die Freizeitangelei führt zu Störungen und Beeinträchtigungen
z.B. durch Anwesenheit und Aufenthalt der Angler, das Anlegen
von Trampelpfaden entlang des Ufers, das mögliche Verbleiben
von Angelschnüren und Angelhaken u.a. am oder im Gewässer.
Da es sich bei der Rur um ein relativ schmales Gewässer handelt,
sollten die Schonzone beidseitig sein. Im NSG sollte ein höherer
Schutz herrschen als in der „Normallandschaft“.

Die Ausnahme sollte daher im Besonderen zum Schutz der
Brutvögel und Wintergäste geändert werden in

- *außerhalb der Schonzone vom 1.08. bis 14.11.*

Diese Änderung sollte erfolgen auch in der Schutzanordnung für
die NSG 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf, 2.1-9
Neue Indeaue und 2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum
Rurauenwald Indemündung.

Zum Verbot Nr. 37 (Jagd auf Wasservögel)

Die Jagd auf Stockenten im NSG führt unweigerlich zu einer
starken Beunruhigung und Energieverlusten auch anderer Arten.
Zudem ist nicht auszuschließen, dass dabei auch andere
Wasservögel verletzt oder getötet werden. Auch fehlt aus unserer
Sicht jede Begründung für die Ausübung dieser Jagd in
Naturschutzgebieten. Sie sollte daher ganzjährig untersagt
werden.

Änderungsvorschlag:

Die Jagd auf Wat- und Wasservögel während des ganzen Jahres.

Dieses Verbot ist entsprechend zu ändern in den NSG 2.1-2
Gillenbusch, 2.1-3 Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen 2.1-4
Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf 2.1-6 Prinzwingert, 2.1-
8 Wälder um das Forschungszentrum Jülich, 2.1-9 Neue Indeaue,
2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald
Indemündung.

Zu Ausnahmeoptionen

Zur Ausnahmeoption d.) (Viehunterstände)

Im Erläuterungsbericht zu diesem Verbot sollte eine maximale Größe angegeben werden.

Dies gilt ebenso für die NSG 2.1-3 Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen, 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf, 2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung.

Zur Ausnahmeoption g.) (Beseitigung bzw. Nutzung von Gehölzen in begründeten Einzelfällen)

Diese Ausnahmeoption sollte gestrichen werden. Sie ist zu unbestimmt und die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ist bereits durch etliche sonstige Ausnahmetatbestände nicht betroffen von diesem Verbot.

Die Bedenken gelten ebenso für die NSG 2.1-3 Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen, 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf, 2.1-9 Neue Indeaue, 2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Zur Ausnahmeoption k.) (Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB)

Gegen diese Ausnahmeoption bestehen erhebliche Bedenken; sie konterkariert den vom Bundesgesetzgeber gewollten Schutz des gesamten baulichen Außenbereichs vor nicht privilegierten Vorhaben. In einem Naturschutzgebiet bestehen besonders hohe Schutzansprüche. Es ist kaum anzunehmen, dass ein Vorhaben, das nach § 35 Abs. 2 BauGB in einem Naturschutzgebiet errichtet werden soll, den Belang des Naturschutzes nicht beeinträchtigen könnte. Die Regelung ist auch völlig verzichtbar, denn die diskutierten Viehunterstände sind bereits durch eine weitere Ausnahme, gegen die keine Bedenken bestehen, erfasst. Die Regelung ist unkonkret und in ihrer Tragweite so erheblich, dass sie ersatzlos gestrichen werden sollte.

Diese Bedenken bestehen auch für die sonstigen Naturschutzgebiete 2.1-3 Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen, 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf, 2.1-5 Wald bei Haus Overbach, 2.1-8 Wälder um das Forschungszentrum Jülich, 2.1-9 Neue Indeaue, 2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung, in denen diese Regelung festgesetzt werden soll.

2.1-2 Naturschutzgebiet Gillenbusch

Im Erläuterungstext sollten die waldbewohnenden Vogelarten wie z.B. der Mittelspecht und die Haselmaus als typische Arten und Schutzgegenstand ergänzt werden.

Da es sich bei diesem NSG um ein kleines, schmales und daher besonders störungsanfälliges NSG handelt, das zudem besonders wertvoll ist durch den großen Hasenglöckchen-Bestand, sollte es zur Wachstums- und Blütezeit vor Betretungen jeder Art geschützt

werden, um Ausgraben, Abpflücken oder Zertreten zu verhindern. Daher sollte zusätzlich ein Verbot zur zeitlichen Durchführung der Jagd vom 15.01.-31.07. eingeführt werden. Das Verbot dient im Besonderen dem Schutz des Hasenglöckchen-Bestandes sowie dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Vogelarten vor Störungen. Dies ist ein Kompromiss, denn noch besser zum Schutz insbesondere vor Bodenverdichtung und Störungen wäre ein ganzjähriges Betretungsverbot.

2.1-3 Naturschutzgebiet Linnicher Rurdriesch mit Quelleichen

Die Erweiterung des NSG wird begrüßt, aber nicht als ausreichend erachtet. Das geplante NSG 2.1-3 sollte zusätzlich zu der im Vorentwurf in der Karte festgesetzten Abgrenzung erweitert werden um den nördlichen Rurabschnitt mit der Rur und dem bewaldeten Hang auf der linken Rurseite. Dieses Gebiet ist im Regionalplan als BSN dargestellt. Die Rur im Kreis Düren ist ein Biotop von herausragender Bedeutung im Biotopverbund. Als einer der landesweit bedeutendsten Verbundkorridore ist es für die Naturschutzverbände nicht ersichtlich, weshalb die Rur hier nicht als NSG ausgewiesen werden soll.

Im Erläuterungsbericht sollten insbesondere die folgenden Arten als typisch und als Schutzgegenstand genannt werden: Wasserramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Mittelspecht, Kleinspecht, Pirol, Weißstorch, Fischadler als Durchzügler sowie die Haselmaus.

Zum Verbot Nr. 33 (Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln)

Die Ausnahme „die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ sollte geändert werden. Die Naturschutzverbände schlagen folgende Regelung vor:

„die Anwendung von Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“

Hierdurch würde die Anwendung von Pestiziden im Naturschutzgebiet untersagt, die Düngung im rechtlich geregelten Rahmen und im bisherigen Umfang aber freigestellt. Im Sinne des Vertragsnaturschutzes ist dies akzeptabel, weil eine Förderungsschädlichkeit für den wesentlichen Teil der Vertragsnaturschutz-zahlungen (nämlich die Düngungs-Einschränkungen) nicht gegeben wäre. Die Anwendung von Pestiziden wäre dagegen verboten, was aber bei der Finanzierung der Vertragsnaturschutz-Gelder kaum eine Rolle spielt, zumal nicht ersichtlich ist, welche

Schädlinge im Grünland vorkommen könnten. Die vorgeschlagene Regelung verhindert Schäden im Naturschutzgebiet durch Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die immer noch als Hauptursache des Insektensterbens diskutiert werden. Sie behindert aber die Förderung über den Vertragsnaturschutz nicht wesentlich und wird daher in etlichen Kreisen angewendet. Dieser Einwand gilt auch für das Naturschutzgebiet 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf.

Zu Bedenken zu den sonstigen Ausnahmeoptionen siehe oben.

Zum Verbot Nr. 35 (Angeln in Altarmen der Rur oder anderer Nebengewässern)

Der Textteil „östlich des Ruruferradweges“ sollte gestrichen werden. Weshalb das Verbot nicht für westlich gelegene Gewässer gelten soll, ist nicht ersichtlich.

Zu Ausnahmeoption a) (Bodenauftrag auf Ackerflächen)

Diese Ausnahmeoption sollte ersatzlos gestrichen werden. Durch einen in der Praxis nicht kontrollierbaren Bodenauftrag (letztlich sind das immer verkappte Erddeponien) wird die ökologische Substanz des Schutzgebietes geschädigt, der Grundwasserflurabstand ungünstig verändert, die Hochwasserretentionskapazität verringert und im Regelfall Müll (Ziegel, Dachpfannenreste etc.) ins Schutzgebiet eingebracht. Eine solche Ausnahme ist landesweit einmalig und wird von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt, weil sie die Integrität des Schutzgebietes untergräbt und durch keine sachliche Erwägung gerechtfertigt werden kann.

Zu Ausnahmeoption m) (Änderungen der landwirtschaftlichen Betriebsform)

Gegen diese Ausnahmeoption bestehen weiterhin Bedenken; sie sollte ersatzlos gestrichen werden. Es mangelt bereits an der Notwendigkeit für eine solche Regelung: Bei zukünftig geplanter Pferdehaltung statt Milchviehwirtschaft besteht kein erkennbarer Regelungsbedarf, denn beide Nutzungen sind als landwirtschaftliche Nutzung zulässig und werden nicht erkennbar von den Verbotsregelungen des Landschaftsplans unterschieden. Ein Anbau von Kurzumtriebsplantagen im Naturschutzgebiet ist auch auf Ackerflächen schwer vorstellbar und obliegt nicht der Zuständigkeit des Kreises. Diese Ausnahmeoption ist sehr unkonkret, lässt jede Notwendigkeit vermissen und sollte daher in einem Naturschutzgebiet entfallen.

Die Bedenken gelten auch für die Naturschutzgebiete 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf und 2.1-11 Rurau vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung.

Zu Ausnahmeoption o) (Bewässerung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Errichtung von

temporären Folientunneln und Folien)

Zu Folientunneln und Folien in Gartenbau u. Landwirtschaft:

Derartige Anlagen entwerten die Biotope so vollständig, dass sie in einem Naturschutzgebiet unzulässig bleiben müssen.

Folientunnel und Folien kommen aus Sicht der Tier- und Pflanzenwelt einer Versiegelung gleich. Solche Anlagen stellen auch einen derartigen Schaden für das Landschaftsbild dar, dass eine Ausnahme auch für Ackerflächen nicht gewollt sein kann.

Zu Beregnungsanlagen: Die Naturschutzverbände halten es nicht für zielführend Acker- und Gartenbauflächen in die

Naturschutzgebiete zu integrieren, wenn deren Intensivnutzung weiterhin gestützt werden soll. Dies aber würde mit einer Ausnahme für Beregnungsanlagen geschehen. Solange eine künstliche Beregnung zulässig ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Acker-Fläche im NSG in ökologischer und landschaftlicher Hinsicht positiv entwickelt und zum Schutzzweck des NSG beitragen kann. Die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in Naturschutzgebieten ist auch wegen der damit verbundenen Problematik für die Fließgewässer und das Grundwasser kritisch zu sehen. Im Bereich des LP ist es bereits großflächig durch die Tagebaue zu Grundwasserabsenkungen gekommen. Es sollte daher alles vermieden werden, was zu weiteren Grundwasserabsenkungen führt. Dagegen ist ein sparsamer Umgang mit Wasser geboten. Die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist vor allem da erforderlich, wo nicht standortgerechte Landwirtschaft betrieben wird. Dies sollte in NSG vermieden werden. Die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen ist daher ausnahmslos zu untersagen. Eine Ausnahme kommt auch daher nicht in Betracht.

Diese Ausnahme ist zu streichen, da sie dem Schutzzweck widerspricht.

Diese Ausnahme kommt vor in NSG 2.1-3 Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen, 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf, 2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung. Sie ist dort ebenso zu streichen.

Zu Ausnahmeoption r) (Maßnahmen aus den genehmigten Braunkohlenplänen)

Diese Ausnahmeoption ist zu streichen. Denn im Kapitel 2.1 Naturschutzgebiete allgemein wurden im Verbot 9 bereits Maßnahmen zur Stützung von Feuchtgebieten aufgrund der Auswirkungen durch die bergbaulichen Tätigkeiten ausgenommen.

Der Regelungszweck dieser Ausnahme ist nicht ersichtlich. Wenn Wassereinleitungen etc. zur Stützung der Grundwasserstände im durch Braunkohle-Sümpfungen betroffenen Gebiet gemeint sind, so bestehen dagegen 1. keine Bedenken und 2. ist dies bereits andernorts im Landschaftsplan geregelt.

Die Braunkohlepläne selbst regeln keine Maßnahmen, sondern begründen lediglich die raumordnerische Zulässigkeit der Betriebspläne und sonstiger Folgemaßnahmen. Mithin ist völlig

unklar, was eigentlich mit der Ausnahmeoption beabsichtigt ist. Damit ist diese Ausnahmeoption völlig unkonkret, denn jede irgendwie zukünftig in losem Zusammenhang mit der Braunkohlegewinnung oder ihren Folgen stehende Maßnahme könnte unter dieser Ausnahmeoption gefasst werden. Das kann nicht gewollt sein. Die Ausnahmeoption sollte daher ersatzlos entfallen.

Dies betrifft auch die NSG 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf, 2.1-5 Wald bei Haus Overbach, 2.1-6 Prinzwingert, 2.1-7 Lindenberger Wald, 2.1-8 Wälder um das Forschungszentrum Jülich, 2.1-9 Neue Indeaue, 2.1-10 Waldbereich im Fuchstal, 2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung.

2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees

Im Erläuterungstext sollten folgende Arten als typisch und Schutzgegenstand ergänzt werden: Mittelspecht als Brutvogel, Fischadler als Durchzügler und die Haselmaus.

Zum Verbot Nr. 33 (Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in der Zeit vom 15.01. bis 31.07.)

Der Erläuterungstext sollte zur Klarstellung ergänzt werden um Satz 1 aus dem Erläuterungsbericht NSG allgemein S. 29 zu Verbot 24: „Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten.“

Dieser Satz ist entsprechend zu ergänzen auch in der Schutzanordnung für die NSG 2.1-6 Naturschutzgebiet Prinzwingert, 2.1-8 Wälder um das Forschungszentrum Jülich und 2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung.

Zum Verbot Nr. 35 (Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen sowie Eisflächen zu betreten)

Hier gibt es zu viele Ausnahmen, die Regelung ist dadurch kompliziert, schwer verständlich, nicht nachvollziehbar, naturschutzfachlich nicht haltbar und entzieht sich jeder sozialen Kontrolle. Sie sollte neu gefasst werden.

Für die Schonzone am Ufer des Barmener Sees zum Schutz der Vegetation und brütender Vogel sollte gelten: Kein Betreten des Ufers, d.h. auch keine Angelei vom Ufer aus ganzjährig und kein Befahren mit Angelkähnen und keine Angelei während der Brut- und Hauptwachstumszeit (01.03.-31.07.) in einem 20 m breiten Wasserstreifen entlang des Ufers. Außerdem sollte in der Schonzone das Befahren oder Durchfahren mit Angelkähnen zum Schutz der Wintergäste vom 15.11. bis 28. bzw. 29.02. untersagt sein.

Die maximal zulässige Zahl der für den See zugelassenen Angelkähne sollte festgesetzt werden.

Zum Verbot Nr. 36 (Freizeitangelei)

Der Erläuterungstext letzter Satz S. 52 unten bis S. 53 oben ist zu ändern, denn die Angelstellen am Ufer in der Schonzone sollten entfallen.

Änderungsvorschlag: *„Die Angelstellen im Bereich der Schonzonen sollten entfallen und die Zugänge von Land aus sind zu sperren.“*

Zum Verbot Nr. 38 (Ausnahme für den Abschuss von Kormoranen)

Die Ausnahme muss anders geregelt werden. Der Kormoran gehört nicht zu den jagdbaren Vogelarten. Daher kann eine Ausnahme zum Töten von Kormoranen auch nicht unter dem Jagdverbot gefasst werden. Diese Ausnahme ist daher zu streichen.

Zu Ausnahmeoption f) (Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden sowie in und historischen Parkanlagen und Gärten, auch um erforderliche historisch belegte Sichtachsen und Blickbeziehungen zu erhalten bzw. wieder herzustellen)

Die Naturschutzverbände wenden sich nicht grundsätzlich gegen diese Regelung, halten die hier dargestellte Ausnahme aber für zu unkonkret und zu weitgehend. Das müsste konkretisiert werden. An welchem Gebäude? Wie groß darf der Eingriff sein? Sollte die Regelung nur für bestehende Sichtachsen gelten oder auch irgendwelche historischen Sichtbeziehungen umfassen, die seit Jahrzehnten nicht mehr bestehen? Daher sollte die Ausnahme deutlich stärker konkretisiert werden. Dass historisch zwar belegte, aber heute nicht mehr wahrnehmbare Sichtbeziehungen pauschal freigestellt werden, halten die Naturschutzverbände für nicht sachgerecht in einem Naturschutzgebiet. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Denkmalschutzbehörde ihre Vorstellungen in einem Plan konkretisiert und dieser Plan mit den betroffenen Stellen, auch den Naturschutzverbänden, besprochen wird. Gegebenenfalls könnte solch ein Plan der Denkmalschutzbehörde dann Gegenstand einer Ausnahmeregelung sein. Für pauschale Ausnahmeoptionen besteht aber auch in historisch bedeutsamen Parkanlagen kein Raum.

Dies gilt auch für die NSG 2.1-5 Wald bei Haus Overbach und 2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung.

Zu Ausnahmeoption i) (Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und 2

BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit)

Diese Regelung würde im Zweifelsfall auch die Neuanlage einer 1,5 ha großen landwirtschaftlichen Halle im Anschluss an eine bestehende Hofstelle im Naturschutzgebiet zulassen. Dem widersprechen die Naturschutzverbände scharf. Diese Regelung ist zu streichen, denn sie widerspricht dem Sinn eines Naturschutzgebietes diametral. Die Ausnahmeoption ist völlig unkonkret und dient erkennbar dazu, jedes land-, forst- und gartenbauwirtschaftliche Bauvorhaben zuzulassen. Das kann aber in einem Naturschutzgebiet nicht gewollt sein und widerspricht den grundlegenden bundesgesetzlichen Regeln für ein NSG. Wenn kleine Erweiterungen bestehender Hofstellen geplant wären, dann sollte das konkretisiert werden. So ist aber der Eindruck erzwungen, dass nur ein Freibrief für alle jemals denkbaren land-, forst- und gartenbauwirtschaftlichen Bauvorhaben erlassen werden soll. Dem ist zu widersprechen! Dieses Verbot ist daher auch zu streichen in den Naturschutzgebieten 2.1-5 Wald bei Haus Overbach, 2.1-6 Prinzwingert, 2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung.

Zu Ausnahmeoption I) (Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzen)

Gegen diese Regelung bestehen Bedenken. Zunächst ist nicht ersichtlich, dass in den betroffenen Naturschutzgebieten überhaupt Gebäude liegen, die solche Bauanträge erwarten lassen könnten. Die Hoflagen sind über andere Ausnahmeoptionen bereits ausgenommen. Deswegen besteht der Verdacht, dass diese Regelung unnötig ist.

Erweiterungen um bis zu 10 % der Gebäudegrundfläche schätzen die Naturschutzverbände als zu viel ein. Kleinere Erweiterungen unter 30 m² wären diskutabel.

Die Ausnahme sollte in allen Naturschutzgebieten gestrichen werden, in denen sie vorkommt: 2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees, 2.1-5 Naturschutzgebiet Wald bei Haus Overbach, 2.1-6 Naturschutzgebiet Prinzwingert, 2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung.

2.1-5 Naturschutzgebiet Wald bei Haus Overbach

Im Erläuterungstext sollten auf Seite 57 Klein- und Mittelspecht als typische Arten und als Schutzgegenstand erwähnt werden.

2.1-6 Naturschutzgebiet Prinzwingert

Redaktionell: auf Seite 62 wird im Verbot Nr. 31 die Ausnahme 4 doppelt erwähnt.

2.1-7 Naturschutzgebiet Lindenberger Wald S. 65-68

Im Erläuterungstext sollten die Brutvögel Schwarz- und Mittelspecht sowie die Haselmaus auf S. 65 als typische Arten und Schutzgegenstand erwähnt werden.

Die Naturschutzverbände schlagen aufgrund der besonderen botanischen und zoologischen Bedeutung dieses Waldgebietes – gerade auch für die Erhaltung der Wälder um den Tagebau Hambach vor, eine Einstellung der forstlichen Nutzung vorzusehen.

2.1-8 Naturschutzgebiet Wälder um das Forschungszentrum Jülich

Die Ausweisung dieses Naturschutzgebietes wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Aber wir kritisieren, dass die Karte unübersichtlich ist und die endgültige Abgrenzung nicht ohne weiteres ersichtlich ist, da die Schraffuren unterschiedliche Bedeutung haben.

Die Ausweisung des neuen NSG sollte nicht einhergehen mit einer Rücknahme geplanter NSG-Flächen aus dem Vorentwurf und sollte alle BSN-Flächen umfassen.

Der Waldbereich in der NO-Ecke ist aus naturschutzfachlicher Sicht mit Brutplätzen von Rot- und Schwarzmilan, Schwarzspecht und Kolkrabe besonders wertvoll und sollte unbedingt entsprechend der BSN-Ausweisung unter Naturschutz gestellt werden.

Im SW entlang des Iktebaches sollte entsprechend der BSN-Ausweisung und zur Biotopvernetzung ein möglichst durchgängiger Bereich als NSG ausgewiesen werden. Allerdings haben wir kein Verständnis dafür, dass für die mittelfristige Lagerung der Castorbehälter Wald gerodet wurde oder werden soll. Die hierfür benötigte Halle dürfte auch an anderer Stelle noch ausreichend Platz finden, sogar im Gebiet des FZ selbst. Wir regen an, das NSG um den dafür vorgesehenen Waldbereich zu erweitern. Hier sollte die forstliche Nutzung ganz eingestellt werden.

Im Erläuterungstext sollten auf Seite 70 die im Gebiet vorkommenden Brutvögel Habicht, Sperber, Schwarzmilan, Kolkrabe, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht sowie am Ellebach der Eisvogel als typisch und Schutzgegenstand ergänzt werden.

2.1-9 Naturschutzgebiet Neue Indeae

Im Erläuterungstext auf Seite 75 sollte die Haselmaus ergänzt werden.

Zu Ausnahmeoption q) (Errichtung von Wasserkraftanlagen im Bereich vorhandener Wehre)

Diese Ausnahme sollte ersatzlos gestrichen werden, denn sie widerspricht der WRRL, verhindert die gebotene Durchgängigkeit der Gewässer, schädigt und tötet Fische und andere im Wasser lebende Tiere. Dem Gewässer wird Fließenergie entzogen. In Staubereichen vor den Kraftwerken wird Sediment abgelagert. Beides verhindert die gewollte dynamische Eigenentwicklung der Gewässer und schädigt Gewässer-, Ufer- und Auen-Lebensräume. Es ist völlig inakzeptabel, hier an der naturnah angelegten neuen Inde ein Wasserkraftwerk errichten zu wollen. Einige negative Auswirkungen sind u.a.:

- Dem Gewässer wird durch die Wasserkraft die Fließenergie entzogen. Flüsse benötigen diese Energie zur Qualitätserhaltung.
- Ein Wanderhindernis installiert.
- Vor den Kraftwerken entstehen ausgiebige Staubereiche. Dort lagern sich Sedimente ab und das Wasser erwärmt sich zusätzlich. Die Selbstreinigungskraft des Fließgewässers entfällt.
- Zahlreiche Fische und andere aquatische Lebewesen kommen durch die Wasserkraftanlagen zu Tode. Geeignete und gesetzlich vorgeschriebene Fischschutz-Fischaufstiegs- und Fischabstiegsvorrichtungen gibt es nur in wenigen Einzelfällen und ihre Funktionsfähigkeit ist fehlend bzw. gering. Die Kontrollen sind in der Regel mangelhaft.
- Viele Fischarten sind auf durchgängige Gewässer zwingend angewiesen. In erster Linie um ihre angestammten Laichplätze zu erreichen, aber auch um neue Gewässerabschnitte zu besiedeln oder im jahreszeitlichen Verlauf den Standplatz zu wechseln.
- Einige wandernde Fischarten sind in NRW bereits ausgestorben bzw. vom Aussterben bedroht (Lachs, Meerforelle, Maifisch etc.) Andere Arten gelten als stark gefährdet.

Wasserkraftanlagen sind in den Naturschutzgebieten daher zu Recht nicht erwünscht und sollten vollständig untersagt bleiben. Zudem ist der Beitrag dieser Kraftwerke zur Energieversorgung sehr gering. Die sogenannte „kleine Wasserkraft“ trägt nur zu 0,3 % zur regenerativen Energieversorgung bei. Es besteht daher auch kein sachlicher Grund eine Zulassung von Wasserkraftanlagen überhaupt in Erwägung zu ziehen. Diese Ausnahme ist daher zu streichen, weil sie dem Schutzinteresse des Naturschutzgebietes diametral entgegensteht. Diese Ausnahme ist auch für das NSG 2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung zu streichen.

2.1-10 Naturschutzgebiet Waldbereich im Fuchstal

Im Erläuterungstext sollte auf Seite 81 der Kleinspecht ergänzt werden.

2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Die Reduzierung der Fläche von 480 auf 465 ha lehnen die Naturschutzverbände ab. Angeblich soll dies zur Ausweitung von Industriebetrieben Richtung Rur erfolgen. Dies verkennt die Bedeutung der Rur als Biotopkorridor von herausragender Bedeutung und widerspricht dem Geist der FFH- und Wasserrahmen-Richtlinie sowie der Notwendigkeit den Artenschwund und Verlust der Biodiversität zu bremsen. Die Ziele Wiederherstellung und Optimierung von Lebensräumen sowie Förderung der Biodiversität werden ignoriert. Dies widerspricht zudem der Biodiversitätsstrategie des Landes vom 08.01.2015. Wir regen an, das Gebiet um alle angrenzenden BSN-Flächen und Flächen angrenzender Biotopkorridore herausragender Bedeutung, z.B. die östlich von Merken und Schophoven (BSN 0188, VB-K-5003-003) und schutzwürdigen Biotopen BK 5104-039 sowie die Grünländer um Gut Müllenark und dem renaturierten, verlegten Schlichbach zu erweitern. Das LSG 2.2-1 sollte einschließlich der LB 2.4.1-22, -23, -24, -26 und 2.4.2-24 dem NSG 2.1-11 zugefügt werden.

Hier brüten u.a. Steinkauz, Pirol und Nachtigall, Rot- und Schwarzmilan.

Die geplanten Rücknahmen von NSG-Flächen im Vorgriff möglicher Betriebserweiterungen an Rur und Inde lehnen wir ab, da das NSG bzw. FFH-Gebiet entlang der Rur und Inde meist nur sehr schmal ist und von einem 300 m breiten Puffer keine Rede sein kann. Das betrifft z.B. eine Fläche südlich Kirchberg oder eine NSG-Fläche östlich Merken. Die Begründung, es sei ja nur Grünland oder dies sei ja ohnehin Ausgleichsfläche und könne LSG werden, ist nicht nachvollziehbar, denn weder Ausgleichsflächen noch LSG sind Bauerwartungsland. Im Falle der angedachten CWS-Erweiterung bei Merken ist davon nicht nur das NSG, sondern auch das FFH-Gebiet Ruraue in einem besonders sensiblen Abschnitt mit prioritären Lebensraumtypen sowie ein Biotopkorridor landesweiter Bedeutung (VB-K-5003-003) und ein Bereich zum Schutz der Natur (GSN 0188) betroffen. Nicht ohne Grund ist hier im Entwurf zum LP auch eine beidseitige Schonzone für die Angelei vorgesehen. Optimierungsmaßnahmen und eine Verbreiterung des Rurkorridors würden durch die betrieblichen Erweiterungsabsichten verhindert. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen der WRRL und FFH-RL und des Naturschutzes. In Zeiten des Biodiversitätsverlustes und der extremen Hochwasser- und Starkregenereignisse ist eine solche Planung nicht mehr angezeigt. Sie wird daher von uns abgelehnt. Im Erläuterungstext auf Seite 83-85 sollten Mittelspecht und Haselmaus sowie die Graureiherkolonie ergänzt werden.

Neue Naturschutzgebiete

Über die im Entwurf zum LP 2 genannten Schutzgebiete hinaus sollten weitere Schutzgebiete ausgewiesen werden:

1. Laubwaldgebiet zwischen Körrenzig und Tetz, BSN 0210, VBK 5003-017
2. Klärteiche Jülich
3. Die Naturschutzverbände haben im Rahmen der kürzlich gelaufenen Beteiligung am Regionalplan Köln etliche Flächen als Kernzonen eines Biotopverbundes für das „Rheinische Revier“ als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) vorgeschlagen. Die Verbände schlagen vor, diese Flächen – soweit sie im Planbereich liegen – zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorzusehen. Zur Abgrenzung und Begründung siehe:

https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2022/Regionalplan_Koeln_1_Offenlage/7_STN_NV_RPlan_Koeln_Konzept_Biodiversitaet_RR_31082022.pdf und
https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2022/Regionalplan_Koeln_1_Offenlage/Biodiversitaetskonzept_Dueren.pdf

Zu 2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Zum Verbot Nr. 1 (bauliche Anlagen)

Zur Ausnahme für Folientunnel und Folien

Solche Anlagen entwerten sowohl das Landschaftsbild, aber auch den ökologischen Wert der Landschaft derartig, dass sie in einem Landschaftsschutzgebiet nicht geduldet werden sollten. Eine Ausnahme kommt daher nicht in Betracht. Landschaftsräume, in denen das Aufstellen von Folientunneln bereits heute stattfindet, eignen sich nicht für die Unterschutzstellung als LSG. Daher sollte für solche Bereiche eine Herausnahme aus der LSG-Abgrenzung in Erwägung gezogen werden.

Verbot Nr. 6 (Aufschüttungen ...)

Die Ausnahme für Auftrag von bis zu 15 cm Material auf Äckern wird abgelehnt. Das kommt einer völligen Freistellung von Deponie-artigen Ablagerungen gleich, die – unabhängig von Rechtslage und Zuständigkeit des Kreises – jedenfalls im Landschaftsschutzgebiet nicht gewollt sein kann. Diese Klausel sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zum Verbot Nr. 7 (Stoffe ablagern)

Das Lagern (egal ob kurz- oder langfristig) sollte auf solche Lebensraumtypen beschränkt werden, die nicht besonders wertvoll oder gefährdet sind. Die Bedingung sollte daher wie folgt gefasst werden:

„außerhalb von Gewässer- und Feuchtbereichen, Wald, Streuobst- und Gehölzbeständen, Biotopen des § 30 BNatSchG bzw. § 42

LNatSchG sowie Lebensräumen bedrohter Arten (insbesondere des Steinkauzes)

Zum Verbot Nr. 9 (Entwässerung, Drainage, ...)

Die Ausnahmen erscheinen nach den Dürrejahre sehr fragwürdig – sowohl aus ökologischer Sicht, aber noch mehr aus landwirtschaftlicher Sicht. Die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2022 haben gezeigt, wie wichtig es ist, die Bodenfeuchte möglichst lange zu erhalten, um ein Verdorren der Pflanzen zu vermeiden. Es erscheint daher heute gerade aus wirtschaftlicher Sicht völlig kontraproduktiv Staunässe zu bekämpfen. Die Ausnahmen sollten daher entfallen.

Zum Verbot Nr. 16 (Verbrennen)

Die Ausnahme sollte entfallen. Sie kann dazu führen, dass Land- oder Forstwirte sich über die gültigen Regelungen hinwegsetzen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Land- und Forstwirte überhaupt Material verbrennen müssten. Die Klausel erscheint völlig entbehrlich.

Pflanzliches Material sollte – sowohl im Wald, als auch auf landwirtschaftlichen Flächen – statt dessen kompostiert werden. Eine allgemein gültige Ausnahme ist nicht geboten und auch nicht sinnvoll – schon wegen der zukünftig zunehmenden Gefahr von Flächenbränden und auch zum Schutz der Bevölkerung vor vermeidbarem Feinstaub, der bei solcher Verbrennung in großem Umfang entsteht.

Neues Verbot

Die Umwandlung von Grünland in Acker sollte auch in LSGen verboten werden. Dies flankiert das ohnehin EU-rechtlich geltende Dauergrünland-Umwandlungsverbot sowie die Regelung im LNatSchG

**zu den Ausnahmen für Landschaftsschutzgebiete allgemein
Zu Ausnahmeoption 1a) (§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 u. 6 BauGB)**

Diese Ausnahme würde die Errichtung jeden landwirtschaftlichen Betriebs (selbst eines ganz neuen Hofes auf der „grünen Wiese“), jeglicher Versorgungseinrichtung und sogar Betriebserweiterungen, Abgrabungen und Biogasanlagen im Landschaftsschutzgebiet zulassen. Eine solch weitgehende Ausnahmeregelung ist aus der nordrhein-westfälischen Landschaftsplanung bisher nicht bekannt. Sie widerspricht dem Sinn der Ausnahmeregelungen diametral, weil Vorhaben zulässig wären, die mit dem Schutzzweck regelmäßig unvereinbar sind. Sie widerspricht auch dem Bestimmtheitsgebot des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW. Denn die Reichweite der Ausnahme 1a ist faktisch gar nicht bestimmt.

Das ist nicht mehr über § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW gedeckt. Dass der Naturschutzbeirat durch diese (und bestimmte andere Ausnahme-Regelungen) faktisch um sein Widerspruchsrecht

gebracht wird, dazu siehe oben im allgemeinen Teil.
Die Ausnahmeklausel 1a) sollte daher gestrichen werden.

Zu Ausnahmeoption 1d) (Verlegung von Drainageleitungen)

Gegen eine Ausnahme-Option für Versorgungsleitungen für das Weidevieh bestehen keine Bedenken. Neue Drainage-Leitungen sind allerdings in den Zeiten des Klimawandels keinesfalls sinnvoll. Solche neuen Drainagen schädigen zudem typischerweise Feuchtgebiete oder feuchtere Bereiche, die regelmäßig ökologisch hochwertig sind. Diese Ausnahme-Option widerspricht daher dem Schutzinteresse des Landschaftsschutzgebietes und sollte daher gestrichen werden.

Zu Ausnahmeoption 1i) (Umbruch und Umwandlung von Dauergrünland)

Diese Klausel verstößt ausdrücklich gegen das Europarecht und Bundesrecht zur Landwirtschaftsförderung. Sie verstößt zudem ausdrücklich gegen das LNatSchG NRW, das für Grünlandumwandlungen eine Befreiung erforderlich macht. Diese Ausnahme sollte daher gestrichen werden.

Zu Ausnahmeoption 1j) (Schmuckreisigkulturen etc. bis 2,5 ha Größe auf Acker)

Gegen diese Ausnahme-Option bestehen starke Bedenken, insbesondere wegen der Erhöhung der Flächengröße und weil sie regelmäßig eine deutliche Beeinträchtigung der Landschaft bewirken. Diese Ausnahmeoption sollte daher gestrichen werden.

Zu Ausnahmeoption 1n) (Gehölzentnahme)

Diese Regelung ist gar nicht bestimmt und es ist vollkommen unklar, was ein begründeter Einzelfall sein könnte. Diese Ausnahme sollte daher gestrichen werden.

Zu Ausnahmeoption 2) (sonstige vergleichbare Fälle)

Gegen diese Ausnahmeoption bestehen grundsätzliche Bedenken, weil es an einer Konkretisierung völlig fehlt. Damit wären alle möglichen Maßnahmen ausnahme-fähig, was dem Ziel des Gesetzgebers deutlich widerspricht, der nur solche Ausnahmen ermöglichen wollte, die im Landschaftsplan klar bezeichnet sind. Die Ausnahme-Option 2 sollte also gestrichen werden.

Zu 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind sehr kleinräumig. In Steinkauz-Lebensräumen sollte benachbartes Grünland, das für diese Art essentielles Nahrungshabitat ist, in den LB einbezogen werden. Hierzu könnten zusammenhängende Grünlandkomplexe als LB ausgewiesen werden. Soweit Anregungen von BUND und NABU zu den LB in der Stellungnahme vom 25.06.2020 nicht gefolgt wurde, halten wir diese aufrecht. Die Anregungen sollten unter dem Aspekt der Unterschützstellung von Biotopkomplexen geprüft werden.

Zum Verbot Nr. 16 (Lagern und Feuer machen)

Die Ausnahme für das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen sollte entfallen. Es widerspricht den allgemein (auch außerhalb der Schutzgebiete) geltenden Regelungen und erscheint auch nicht nötig für die forst- und landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Darüber hinaus sind solche Feuer jedenfalls in oder im Umfeld von geschützten Landschaftsbestandteilen nicht angezeigt, denn hier sollen besondere schutzwürdige Vegetationsvorkommen geschützt werden. In solchen Bereichen, die zahlenmäßig und flächenmäßig eher klein sind, erscheint ein Ausschluss solcher Verbrennungsstellen sehr wohl berechtigt und zumutbar.

Zur Ausnahmeoption 1h (Bauen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Diese Ausnahmeregelung würden etliche Baumaßnahmen ermöglichen, so auch Abgrabungen etc. (siehe zu Näherem bei Naturschutzgebieten).

Der Landschaftsplan-Entwurf weist weit überwiegend kleine Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile aus. Dass die baurechtlich privilegierten Bauvorhaben ausgerechnet in diesen kleinen Flächen, die zugleich einen hohen Wert für Naturschutz und Landschaft haben, errichtet werden müssen, ist von vornherein unglaublich. Es ist jedem Bauherrn zumutbar, ein Bauvorhaben außerhalb der kleinen Schutzgebiete zu errichten. Daher sollte der Kreis den Schutz dieser Flächen ernst nehmen und eine Bebauung grundsätzlich ausschließen. Für atypische Fälle, die vorkommen können, steht das Befreiungs-Verfahren zur Verfügung. Es bestehen aber Bedenken dagegen, dass regelmäßig für typische Fälle eine Ausnahmeoption eröffnet wird, wenn es um derartige Bauvorhaben geht. Denn das Bauen – auch das privilegierte Bauen – sollte in den geschützten Landschaftsbestandteilen untersagt sein.

Ausnahme 2) (sonstige vergleichbare Fälle)

Gegen diese Ausnahmeoption bestehen grundsätzliche Bedenken, weil es an einer Konkretisierung völlig fehlt. Damit wären alle möglichen Maßnahmen ausnahme-fähig, was dem Ziel des Gesetzgebers deutlich widerspricht, der nur solche Ausnahmen ermöglichen wollte, die im Landschaftsplan klar

bezeichnet sind. Die Ausnahme-Option 2 sollte also gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Gerhard